

28 Von den Reichs-Ständen insonderheit.

Tabula XII.

Auf den Obristen Gebieter des Reichs folgen nun die Gehorchenden, welche Stände heißen.

2 Mittelbare, welche zwar im H. Röm. Reich mit begriffen und wohnen, auch dem Kaiser gehorchen, es geschicht aber solches vermittelst eines unmittelbaren Reichs-Standes, unter welchen sie als Vasallen und Unterthanen leben, sind also viel niedriger als die unmittelbaren Reichs-Stände.

2 Unmittelbare freye Reichs-Stände

a Werden beschrieben, daß sie sind Glieder des H. Römischen Reichs, die mit unmittelbaren Gütern im Reich angeessen, die Landes-Fürstl. Hoheit haben, und zum ordentlichen Sitz und Stimme in Reichs-Versammlungen aufgenommen sind.

\* a Fehlet eines von dieser Beschreibung, so passiret ein solcher vor keinen unmittelbaren Reichs-Stand.

β Die Landes Fürstl. Hoheit hat was in sich, so der Majestät gemäß ist.

b Werden unterschiedlich eingetheilet in Betrachtung ihrer Dignität und Gewalt.

a Insgemein in

- 1) Große,
- 2) Mittlere und
- 3) Kleine.

β Ins